

5. Satzung vom 17.12.2015 zur Änderung der Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Stadt Rahden vom 16.10.2003

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 30.06.2003 (GV NW S 313) und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Rahden am 17.12.2015 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Stadt Rahden vom 16.10.2003 wird wie folgt geändert:

§ 12 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- Reihengrabstätten,
- Wahlgrabstätten,
- Urnenreihengrabstätten,
- Urnenwahlgrabstätten,
- Ehrengabstätten,
- anonyme Urnenreihengrabstätten (anonyme Grabfelder),
- pfllegefreie Urnenreihengrabstätten (pfllegefreie Rasengrabfelder),
- pfllegefreie Urnendoppelgrabstätten (pfllegefreie Rasengrabfelder).

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Anonyme Beisetzungen sind nur auf den dafür vorgesehenen anonymen Grabfeldern und ausschließlich als Aschenbeisetzungen zulässig.

(5) Beisetzungen auf den pfllegefreien Rasengrabfeldern sind ausschließlich als Aschenbeisetzungen zulässig.

§ 15 Aschenbeisetzungen

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Urnenreihengrabstätten,
- d) Urnenwahlgrabstätten,

- e) anonymen Urnenreihengrabstätten,
- f) pflegefreien Urnenreihengrabstätten.
- g) pflegefreien Urnendoppelgrabstätten.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Aschenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der zu bestattenden Person zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Aschenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage durch die Friedhofsverwaltung bestimmt wird. Auf einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Auf einer pflegefreien Urnendoppelgrabstätte können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.

(4) Anonyme Urnenreihengrabstätten werden vergeben, wenn dies dem Willen der/des Verstorbenen entspricht. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 m mal 0,50 m.

(5) In Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen und Ehrengrabstätten können anstelle eines Sarges bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.

§ 17

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Auf anonymen Grabfeldern ist die Errichtung von Grabmalen und die Anbringung von Grabschmuck nicht zulässig.

(3) Auf pflegefreien Urnenreihengrabstätten (pflegefreie Rasengrabfelder) ist die Errichtung von Grabmalen und Anpflanzungen durch die nutzungsberechtigten Hinterbliebenen nicht zulässig. Die Anbringung von Grabschmuck ist in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres nicht zulässig.

(4) Urnengrabstätten dürfen nur mit Blumen, Stauden und niedrigwüchsigen Gehölzen bis zu 50 cm Höhe bepflanzt werden. Die Anpflanzung von Hecken zwischen den einzelnen Urnengrabstätten ist nicht zulässig.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rahden, den 17.12.2015

Der Bürgermeister

(Dr. Honse)

